



Newsletter 1/2006

INHALT:

- Gefahrstoffverordnung 2005 und Gefährdungsbeurteilung
- AGIMUS als Sachverständigenorganisation gemäß VAWS bestätigt
- Seminare zweites Halbjahr 2006
- Verstärkung im AGIMUS-Team

Gefahrstoffverordnung 2005 und Gefährdungsbeurteilung¹

An dieser Stelle haben wir schon des öfteren über die neue Gefahrstoffverordnung berichtet, die seit 1. Januar 2005 in Kraft ist. Die neue Gefahrstoffverordnung wurde auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes erlassen, ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen.

Inhaltliche Schwerpunkte der neuen Gefahrstoffverordnung sind:

- Gefährdungsbeurteilung und Informationsbeschaffung durch den Arbeitgeber als zentrale Instrumente zur Einstufung von Tätigkeiten
- Schutzstufenkonzept mit 4 Stufen in Abhängigkeit von den Gefährlichkeitsmerkmalen des Stoffes und der Tätigkeit
- risikobezogene Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ersetzen die bisherigen technisch begründeten Grenzwerte
- Ausdehnung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Beratungen

Wer sicher mit Gefahrstoffen umgehen möchte benötigt dafür eine Fülle von wichtigen Informationen. Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sieht hier in weiten Bereichen eine Bringschuld der Hersteller, Einführer und Inverkehrbringer (z.B. Händler).

Der Hersteller oder Händler (Inverkehrbringer) muss ein Produkt (Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis) entsprechend seiner gefährlichen Eigenschaften nach den Vorgaben des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung

- sicher verpacken
- eindeutig kennzeichnen und

dem Kunden dazu unaufgefordert und kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache mitliefern.

Für alle Produkte müssen Hersteller oder Händler zumindest auf Anfrage des Kunden detaillierte Informationen über mögliche Gefahren bei der Verwendung des Produkts und dessen möglichen Anwendungsbereiche weitergeben. Dies gilt insbesondere für Produkte mit eingeschränkten Kennzeichnungs- und Informationspflichten. Häufig erhält der Kunde auf Anfrage auch so genannte technische Informationsblätter zugesandt oder kann sich diese bequem von den Internetseiten des Herstellers herunterladen. Sie enthalten häufig wichtige und vor allem praxisorientierte Informationen zur sicheren Verwendung des Produkts, ersetzen formal jedoch weder das EG-Sicherheitsdatenblatt noch die Betriebsanweisung.

Der Gesetzgeber sieht allerdings auch eine Holschuld des Arbeitgebers vor, der den Umgang mit Gefahrstoffen plant. Er soll sich ergänzende Informationen aus für ihn frei zugänglichen Informationsquellen beschaffen. Diese sind im Zeitalter des Internets nahezu unendlich reichhaltig.

¹ Ursprungstext: Dr. Hans-Joachim Grumbach, Landesunfallkasse NRW

Unser Rat:

Erfolgversprechende Quellen und Suchstrategien sind:

- *Produkt- oder Stoffname in eine Internetsuchmaschine eingeben,*
- *Internetseiten des Herstellers aufrufen (Adresse meist auf dem Etikett) und Sicherheitsdatenblätter sowie technische Datenblätter einsehen,*
- *Recherche in der Berufsgenossenschaftlichen GESTIS-Stoffdatenbank,*
- *Recherche im GisChem Informationsdienst der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie*

Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung stellt das EG-Sicherheitsdatenblatt nach wie vor die zentrale Informationsquelle für den Arbeitgeber dar. Nur wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die fachkundige Prüfung des Inhalts berechnete Zweifel an der Richtigkeit und Aktualität der Angaben aufkommen lässt, greift die Pflicht zur Beschaffung weiterer Informationen.

Nach unseren Erfahrungen sind die Inhalte der SDB selten auf dem neuesten Stand, viele führen nicht alle Inhaltsstoffe auf und gelegentlich sind sogar falsche Kennzeichnungen zu finden.

Die Durchführung und kontinuierliche Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz, zu der alle Arbeitgeber seit 1996 verpflichtet sind, bildet auch das zentrale Handlungsinstrument der neuen Gefahrstoffverordnung. Die Gefährdungsbeurteilung muss für Arbeitsbereiche und Tätigkeiten mit speziellen Gefährdungen so konzipiert werden, dass auch tatsächlich alle relevanten Faktoren erfasst und berücksichtigt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Ist der Arbeitgeber selber nicht fachkundig oder kann er die Aufgabe nicht an einen Fachkundigen in seinem Betrieb delegieren, muss er sich fachkundig beraten lassen, z.B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt

Unser Rat:

Wer für die geplanten Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durchführen muss und darf, sollte nach folgendem Schema vorgehen:

- *Beschaffung der notwendigen Informationen,*
- *Ermittlung von Gefährdungen aufgrund stoffinhärenter Eigenschaften (physikalisch-chemische und toxikologische Eigenschaften des Stoffs),*
- *Ermittlung von Gefährdungen bei der geplanten Tätigkeit,*
- *Festlegung der Schutzmaßnahmen entsprechend der ermittelten physikalisch-chemischen Gefährdungen, z.B. Brand- und Explosionsgefahren,*
- *Zuordnung einer Schutzstufe (1 bis 4) entsprechend der ermittelten toxikologischen Eigenschaften und Festlegung der entsprechenden Schutzmaßnahmen,*
- *Überprüfen, ob die Schutzmaßnahmen ausreichen,*
- *falls nötig, weitere spezielle Schutzmaßnahmen ergreifen.*

Um den Aufwand für die Erstellung der erweiterten Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung in erträglichen Grenzen zu halten, haben die Hersteller und Händler die Möglichkeit, eine Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit ihrem Produkt an die Kunden mitzuliefern. Dabei

müssen alle möglichen Gefährdungen und alle zu ergreifenden Schutzmaßnahmen für die jeweilige Tätigkeit aufgeführt werden.

Unser Rat:

Wer den Aufwand bei der Gefährdungsbeurteilung reduzieren möchte, sollte bei der Beschaffung von Gefahrstoffen die Mitlieferung einer Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung für die geplante Tätigkeit mit in den Ausschreibungstext aufnehmen.

Bei der Ermittlung der Gefährdungen müssen die verschiedenen Arten der Gefährdung, bzw. Expositionsmöglichkeiten jeweils getrennt voneinander betrachtet und anschließend zu einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden.

Unser Rat:

Gehen Sie nach einem festen Schema vor, damit Sie keine wesentlichen Aspekte unberücksichtigt lassen!

Physikalisch-chemische Gefährdungen resultieren im wesentlichen aus Brand- und Explosionsgefahren aber auch aus einer Reihe anderer Eigenschaften, die zum Teil noch nicht einmal in der Gefahrstoffverordnung berücksichtigt werden. Sie wurden bewusst aus dem Schutzstufenkonzept ausgeklammert, da sie sich schlecht in ein solches Konzept einarbeiten lassen. Anders als bei den toxischen Eigenschaften, bei denen es eine eindeutige Dosis-Wirkungs-Beziehung gibt, lässt sich diese z.B. bei entzündlichen oder explosiven Stoffen nicht so einfach ableiten.

Die Festlegung der Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Stoffen mit toxischen Eigenschaften erfolgt nach einem Schutzstufenkonzept. Die Einteilung in eine der vier Schutzstufen erfolgt anhand der Einstufung der verwendeten Chemikalien und dem Grad der aufgrund der Tätigkeit zu erwartenden Exposition der Beschäftigten. Die Schutzmaßnahmen zu den Schutzstufen bauen dabei sukzessive aufeinander auf. Bei Zuordnung einer höheren Schutzstufe sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zusätzlich zu denen der niedrigeren Schutzstufen zu treffen. Voraussetzung für die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind eine korrekte Gefährdungsbeurteilung und das Gefahrstoffverzeichnis.

Unser Rat:

Erste Erfahrungen mit diesem System zeigen, dass es durchaus sinnvoll ist, das Pferd dabei von hinten aufzuzäumen. Prüfen Sie von der höchsten Schutzstufe ausgehend, was auf die geplante Tätigkeit nicht zutrifft und treffen Sie dann die Schutzmaßnahmen entsprechend der Schutzstufen, die letztendlich übrig bleiben.

Entscheidend ist natürlich auch bei dieser Vorgehensweise, in welchen Mengen mit welchen Gefahrstoffen wie lang umgegangen wird. Sind Stoffe, mit denen umgegangen wird, als giftig/sehr giftig oder KEF/Kat.3 eingestuft, so ist per se die Schutzstufe 3 angebracht. Bei KEF-Stoffen der Kat. 2 und 1 ist die Einordnung in Stufe 4 zwingend.

Die Anforderungen der einzelnen Schutzstufen sind in der GefStoffV ausführlich beschrieben.

Gefahrstoffverzeichnis

Die inhaltlichen Anforderungen an das Gefahrstoffkataster, das für alle Stoffe ab der Schutzstufe 2 zumindest mit der Bezeichnung der Stoffe und dem Hinweis auf das Sicherheitsdatenblatt zu führen ist, sind in der neuen Gefahrstoffverordnung (noch) nicht weiter konkretisiert. Das Gefahrstoffverzeichnis ist allen betroffenen Beschäftigten und den Mitarbeitervertretungen (Personal- und Betriebsräte) zugänglich zu machen.

Unser Rat:

Führen Sie ein betriebsweites Gefahrstoffverzeichnis mit Hilfe einer Software. Werden dabei auch Angaben des Datenblattes erfasst wie Menge des Stoffs, Gebindeart und Standort, Siedepunkt, VOC-Gehalt und dergleichen mehr, Daten, die sowieso bei der Prüfung der Datenblätter anfallen, können Sie Lagerhaltung, Einkauf, Entsorgung, Lösemittelbilanz und Inventarisierung gleich mit erledigen.

Es gehört weiterhin zur Pflicht der Arbeitgeber, für Tätigkeiten ab der Schutzstufe 2 Betriebsanweisungen zu erstellen und die Beschäftigten anhand dieser zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind in jedem Fall zu dokumentieren und vom Unterwiesenen gegenzuzeichnen.

Die neu festzulegenden Arbeitsplatzgrenzwerte werden in der Mehrzahl identisch mit den bisherigen Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK) sein, soweit diese medizinisch-toxikologisch begründet waren. Dies ist bei allen Werten der Fall, die von der Senatskommission ermittelt wurden. Ausnahmslos übernommen werden die bestehenden Grenzwerte der Europäischen Union. Inzwischen sind sowohl die TRGS 900 wie auch 905/906 erneuert worden, so daß nunmehr die neusten AGW vorliegen.

Die Technischen Richtkonzentrationen (TRK) sind nach der neuen Gefahrstoffverordnung nicht mehr anzuwenden. Sie werden ausnahmslos aufgehoben. Aufgrund der Definition der neuen Arbeitsplatzgrenzwerte können sie nicht in AGWs überführt werden. AGWs sind definitionsgemäß rein gefährdungsbezogen aufzustellen. Die bisherigen TRK-Werte wurden rein unter dem Gesichtspunkt ihrer technischen Realisierbarkeit aufgestellt. Einen Rückschluss auf das Gesundheitsrisiko bei Einhaltung des TRK-Wertes war folglich nur eingeschränkt möglich.

Eine Neuerung hat sich auch hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen von Untersuchungsergebnissen in der Vorsorgekartei ergeben. Demnach hat der Arbeitgeber die Kartei nur bis zum Ausscheiden des Beschäftigten zu führen. Danach wird dem Beschäftigten seine Vorsorgekartei zur Aufbewahrung ausgehändigt. Der Unternehmer muss lediglich eine Kopie der Vorsorgekartei wie Personalunterlagen aufbewahren, was zurzeit eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zur Folge hat.

Die Einhaltung von verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) wird dem Arbeitgeber an verschiedenen Stellen im Verordnungstext als Alternative zur Durchführung von Messungen angeboten. Das Instrument ist nicht neu, wurde bisher jedoch nur für sehr wenige Arbeitsverfahren genutzt. Sie müssen vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit bekannt gegeben werden.

Der in den Diskussionen um die neue Gefahrstoffverordnung viel strapazierte Begriff der Vermutungswirkung hat in diesem Zusammenhang eine völlig neue und erweiterte Bedeutung bekommen. Zur Erfüllung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung soll der Arbeitgeber vorrangig die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) beachten. Hält er sich an diese Regeln, kann er davon ausgehen, dass er die in der Verordnung gestellten entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Dies hat, sofern der Arbeitgeber die korrekte Anwendung einer Technischen Regel für Gefahrstoffe dokumentiert hat, eine Beweislastumkehr bei Auseinandersetzungen mit der Überwachungsbehörde im Regelungsbereich der jeweiligen Technischen Regel zur Folge. In einem solchen Fall muss nun die Behörde den Nachweis führen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten vorliegt und nicht mehr umgekehrt, der Arbeitgeber, dass keine Gefährdung vorliegt. Somit übernimmt der Gesetzgeber letztendlich einen Teil der Arbeitgeberverantwortung. Dieselbe Vermutungswirkung greift auch bei der Einhaltung von **Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK)** durch den Arbeitgeber.

Auswirkungen der neuen Gefahrstoffverordnung auf den täglichen Betrieb:

Einige praktische Auswirkungen sind jetzt schon offensichtlich:

- Die Ersatzstoffprüfung erhält eine völlig neue Dimension, die jeden Verantwortlichen dazu motivieren sollte, diese auch gewissenhaft durchzuführen. Wird eine Tätigkeit so gestaltet, dass diese aufgrund geringer Gefährdungen unter die Schutzstufe 1 fällt, kann der Arbeitgeber auf diverse bisher vorgeschriebene Maßnahmen verzichten (Schutzstufe 1), was zu einer spürbaren Entlastung führen kann. Aufgrund der gestuften Schutzmaßnahmen und Messverpflichtungen lohnt sich die Ersatzstoffsuche auch, wenn man sich damit auch nur einen Schritt auf der Schutzstufenleiter nach unten bewegt.
- Die formellen Abläufe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen der neuen Rechtslage angepasst werden.
- Schafft man es nicht in die Schutzstufe 1, müssen die Betriebsanweisungen formell angepasst und die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung zum Gegenstand der Unterweisungen gemacht werden.
- Wo noch Stoffe nach Anhang V Listen 1 und 2.1 bzw. Anhang V Liste 2.2 im Betrieb eingesetzt werden, müssen den betroffenen Beschäftigten spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden, sofern sie nicht sogar verpflichtend sind.

Darüber hinaus wird eine differenzierte Betrachtung erst nach und nach mit der Anpassung der Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) und des Regelwerks der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung möglich sein.

Zusammenfassung

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die bislang richtig und sicher waren, sind in Zukunft nicht plötzlich falsch und gefährlich!

Einrichtungen, die bisher schon die Anforderungen der alten Gefahrstoffverordnung weitgehend erfüllt und Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz durchgeführt haben, werden sich in weiten Teilen „nur“ an die neue Systematik der Gefahrstoffverordnung sowie an die erweiterte Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und die generelle arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisungen gewöhnen müssen. In den meisten Fällen wird es ausreichend sein, diese Anpassung nach und nach im Rahmen der ohnehin fälligen turnusmäßigen Aktualisierungen vorzunehmen.

Unser Tipp: EDV-gestützte formalisierte Gefährdungsbeurteilungen und die Führung eines entsprechenden Gefahrstoffkatasters werden von AGIMUS anwenderspezifisch angeboten.

AGIMUS als Sachverständigenorganisation gemäß VAWS bestätigt

Seit dem Jahr 2002 besitzt die AGIMUS GmbH die Zulassung als Sachverständigenorganisation gemäß §16 VAWS. Durch die Genehmigungsbehörde, den NLWKN², wurde die Anerkennung als Sachverständigenorganisation nunmehr um den maximal möglichen Zeitraum von fünf Jahren bis 2011 verlängert. Die Genehmigung gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Sechs Sachverständige von AGIMUS überprüfen unterschiedliche Anlagen in der Industrie und im privaten Bereich (Heizölverbraucheranlagen).

Für unsere jetzigen und zukünftigen Kunden bedeutet dies, dass wir Ihnen in diesem Tätigkeitsbereich weiterhin als zuverlässiger Partner zur Verfügung stehen werden.

Neben der rein überwachenden Tätigkeit stehen Ihnen unsere Sachverständigen natürlich auch bei der Planung von Anlagen beratend zur Seite.

² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Seminare zweites Halbjahr 2006

„Denken ohne zu lernen ist töricht, lernen ohne zu denken ist gefährlich.“³ ... unter diesem Motto steht unser Seminarkalender für das zweite Halbjahr 2006

Vor dem Hintergrund unserer langjährigen Erfahrung bieten wir Ihnen in unserem Seminarprogramm für das 2. Halbjahr 2006 wieder eine breite Palette praxisorientierter Seminare, u.a. zu den Themen Abfall, Arbeitssicherheit, Gewässerschutz und Umweltmanagement, ergänzt um aktuelle Themen:

Die Anforderungen an den Umgang mit Energie steigen aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben wie z. B der EU - Gebäuderichtlinie und ihrer Umsetzung in deutsches Recht und der Energieeinsparverordnung. Unser Seminar **Energieausweis** verschafft Ihnen neben Einblicken in die wichtigsten energetischen Kenngrößen und in die praktische Vorgehensweise zur Erstellung des Ausweises einen Überblick über wichtige Fördermöglichkeiten bei der Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen.

Mit dem Angebot **Umgang mit Energie in der betrieblichen Praxis** wollen wir den Blick schärfen für weitere Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz.

Beachten Sie auch unser neues Seminarangebot zum **Umgang mit Dämmstoffen aus künstlichen Mineralfasern (KMF)**, bei dem technische und rechtliche Fragen im Umgang mit KMF erläutert und Beispiele einer zweckmäßigen Handhabung von der Auswahl bis zur Entsorgung dargestellt werden.

Wir würden uns freuen, Sie bei einem Seminar begrüßen zu dürfen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung oder Sie schauen im Internet nach unter www.agimus.de.

³ Lao-Tse, 6. Jh. v. Chr., chinesischer Philosoph

Verstärkung im AGIMUS-Team

Nach drei Jahren Erziehungspause ist Corinna Sonnenberg seit März 2006 wieder im Team dabei. Die Diplom-Agraringenieurin und Fachkraft im Technischen Umweltschutz ist vor allem im Back-Office zuständig für die Bereiche Seminarplanung, Recherche, Archivierung. Des Weiteren steht sie den Projektleitern assistierend zur Seite.

Telefon: 0531 25676-28, E-Mail: corinna.sonnenberg@agimus.de

Wir freuen uns, dass sie wieder bei uns ist!